S 3 RA 363/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 RA 363/98
Datum	09.11.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RA 32/01
Datum	09.04.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 09. November 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die HÃ¶he der PflichtbeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung fÃ¼r die Zeit von MÃ¤rz bis September 1997.

Der am â□¦ geborene KlÃ¤ger ist seit dem 01.07.1992 selbstÃ¤ndig tÃ¤tig (IngenieurbÃ¼ro fÃ¼r Hoch- und Stahlbau). Am 04.09.1997 beantragte er einkommensgerechte Beitragszahlung und legte dazu den Einkommensteuerbescheid fÃ¼r das Jahr 1996 vor. Das Einkommen habe sich drastisch verÃ¤ndert, so dass dies bei der Ã□berarbeitung der Beitragszahlung zu berÃ¼cksichtigen sei.

Mit Bescheid vom 11.02.1998 stellte die Beklagte fÃ¼r den Zeitraum 01.03.1997

bis 30.09.1997 eine monatliche BeitragshÃ¶he von 738,92 DM und fÃ¼r die Zeit vom 01.10.1997 bis 31.12.1997 in HÃ¶he von monatlich 376,77 DM fest. Danach belief sich die Gesamtforderung der zu zahlenden PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit vom 01.03.1997 bis einschlieÃlich 31.12.1997 auf 6.682,75 DM. Dagegen legte der KlÃ¤ger am 16.02.1998 Widerspruch ein, da die BeitragshÃ¶he in der Zeit vom 01.03.1997 bis 30.09.1997 nicht seinen Einnahmen aus der freiberuflichen TÃ¤tigkeit entsprÃ¤che. Dies kÃ¶nne er durch die EinkommensteuererklÃ¤rung fÃ¼r 1997 belegen. Die PflichtbeitrÃ¤ge bis 31.12.1997 mÃ¼ssten ebenfalls neu berechnet werden. Mit AufklÃ¤rungsschreiben vom 25.02.1998 verwies die Beklagte darauf, dass fÃ¼r den Nachweis eines von der BezugsgrÃ¶Ãe abweichenden Arbeitseinkommens ausschlieÃlich der letzte vorliegende Einkommensteuerbescheid oder eine Bescheinigung des Finanzamtes maÃgebend sei.

Mit Bescheid vom 12.09.1998 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck, da dem Begehren der BerÃ¼cksichtigung geringerer EinkÃ¼nfte fÃ¼r die Berechnung der fÃ¤lligen PflichtbeitrÃ¤ge nicht entsprochen werden kÃ¶nne. Beitragsbemessungsgrundlage fÃ¼r versicherungspflichtige SelbstÃ¤ndige seien die beitragspflichtigen Einnahmen. GemÃ¤Ã Â§ 165 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) sei der Beitragsberechnung grundsÃ¤tzlich ein Arbeitseinkommen in HÃ¶he der BezugsgrÃ¶Ãe (Â§ 18 Sozialgesetzbuch Viertes Buch â SGB IV -) zugrunde zu legen. Damit sei fÃ¼r Zeiten ab 01.01.1992 fÃ¼r versicherungspflichtige SelbstÃ¤ndige der Regelbeitrag eingefÃ¼hrt worden. Bei Nachweis eines niedrigen Arbeitseinkommens sei dieses fÃ¼r die Beitragsberechnung (einkommensgerechter Beitrag) maÃgebend. Der Nachweis des von der BezugsgrÃ¶Ãe abweichenden Arbeitseinkommens sei fÃ¼r Zeiten ab 01.01.1996 durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides zu fÃ¼hren. Dieser sei so lange maÃgebend, bis ein neuer Einkommensteuerbescheid vorgelegt werde. Den Einkommensteuerbescheid von 1996 habe der KlÃ¤ger im September 1997 vorgelegt. Ab Beginn des Folgemonats nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides habe die Beklagte das nachgewiesene Arbeitseinkommen der Beitragsberechnung zugrunde gelegt.

Daraufhin hat der KlÃ¤ger am 15.06.1998 Klage zum Sozialgericht (SG) Leipzig erhoben und verfolgt sein Begehren weiter. Rechtlicher Kern der ZurÃ¼ckweisung des klÃ¤gerischen Widerspruchs sei das Argument, die Neuberechnung des Rentenbeitrags kÃ¶nne erst nach Zugang des Einkommensteuerbescheides erfolgen. Dieser Argumentation folge der KlÃ¤ger nicht. Er verkenne nicht, dass sie dem Gesetzeswortlaut des Â§ 165 Abs. 1 Satz 8 SGB VI entsprÃ¤che. Der Gesetzgeber habe der Vorlegung des Einkommensteuerbescheides bei der Rentenanstalt rÃ¼ckwirkende Geltung versagt. Es sei verfassungsrechtlich zu klÃ¤ren, ob der (einfache) Gesetzgeber befugt sei, die zeitliche Wirkung dieser rentenrechtlichen Regelung vom Verhalten eines Dritten, nÃ¤mlich der Staatlichen Finanzverwaltung, abhÃ¤ngig zu machen. Entscheide ein Finanzamt rasch, trete im Falle der BeitragsÃ¤nderung diese schnell ein. ErlieÃe ein Finanzamt den Einkommensteuerbescheid zÃ¶gerlich, trete die Ã¤ndernde Wirkung entsprechend spÃ¤t ein. Dies kÃ¶nne zu bedenklichen Ergebnissen fÃ¼hren. Sachgerecht kÃ¶nne nur die rÃ¼ckwirkende BeitragsÃ¤nderung aufgrund der durch den

Einkommensteuerbescheid bewiesenen EinkommensÃ¤nderungen sein.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 09.11.2000 zurÃ¼ckgewiesen, da sich die Beklagte zulÃ¤ssigerweise bei der Festsetzung der BeitragshÃ¶he fÃ¼r MÃ¤rz bis September 1997 an der BezugsgrÃ¶Ãe orientiert habe. Durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides fÃ¼r das Jahr 1996 mit Schreiben vom 03.09.1997 an die Beklagte entsprÃ¤che die Berechnung der BeitragshÃ¶he im Jahre 1997, wie vom KlÃ¤ger selbst eingerÃ¤umt, vollstÃ¤ndig den gesetzlichen Vorschriften. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelung des Â§ 165 SGB VI bestÃ¼nden nicht. Insbesondere folge das SG nicht der Ansicht des KlÃ¤gers, dass der Umstand, der Zeitpunkt der Beitragsanpassung hÃ¤nge von einem Dritten (Finanzamt) ab, zu einer Verfassungswidrigkeit der Norm fÃ¼hre. Einerseits hÃ¤nge der Zeitpunkt der Beitragsanpassung nicht allein vom Finanzamt, sondern in einem groÃen Umfang auch von dem jeweiligen Versicherungspflichtigen selbst ab. Es liege in den HÃ¤nden des Versicherten, wie schnell er seine EinkommensteuererklÃ¤rung einreiche und den Steuerbescheid an den VersicherungstrÃ¤ger weiterreicht. Auf die SteuererklÃ¤rung vom Juni 1997 sei bereits am 06.08.1997 der Einkommensteuerbescheid erlassen worden. HÃ¤tte der KlÃ¤ger den Bescheid bereits im August weitergereicht, wÃ¤ren seine BeitrÃ¤ge bereits ab September einkommensentsprechend reduziert worden. So habe zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe der EinkommensteuererklÃ¤rung bis zum Erlass des Steuerbescheides ein Ã¼berschaubarer Zeitraum vorgelegen. Soweit der KlÃ¤ger die Ansicht vertrete, eine Verfassungswidrigkeit des Â§ 165 SGB VI ergebe sich daraus, dass durch diese Regelung evtl. besondere HÃ¤rten entstehen kÃ¶nnten, wenn z. B. bei stark gesunkenen EinkÃ¼nften die BeitrÃ¤ge zunÃ¤chst noch konstant blieben, Ã¼berzeuge dies das SG nicht. Ein VerstoÃ gegen das Grundgesetz (GG), etwa gegen Art. 14 GG lieÃe sich dadurch nicht herleiten. FÃ¼r besondere HÃ¤rtefÃ¤lle bestÃ¼nden einfach gesetzliche Regelungen, die dazu vorgesehen seien, solche HÃ¤rten abzumildern. Es bestÃ¼nde die MÃ¶glichkeit um Stundung, Erlass oder Niederschlagung der Beitragsschuld zu ersuchen, wenn diese aufgrund von wirtschaftlichen VerÃ¤nderungen zu einer unzumutbaren Belastung fÃ¼hrte.

Gegen das am 05.01.2001 zugestellte Urteil richtet sich die am 05.02.2001 eingelegte Berufung zum SÃ¤chsischen Landessozialgericht (LSG). Das angefochtene Urteil folge dem Gesetzeswortlaut. Soweit es den KlÃ¤ger und alle Beitragspflichtigen auf Rechtsbehelfe wie Stundung, Erlass oder Niederschlagung der Beitragsschuld verweise, lieÃe dies ein gewisses VerstÃ¤ndnis fÃ¼r das Anliegen des KlÃ¤gers erkennen, doch erÃ¶ffneten diese Rechtsbehelfe keinen Rechtsanspruch. Der Verwaltung stehe es frei, ihnen zu entsprechen oder nicht. Dass der Beginn der verÃ¤nderten BeitragshÃ¶he nicht unmittelbaren EinkommensÃ¤nderungen anknÃ¼pfe, sondern erst ab dem Zeitpunkt der Nachweisung mittels Einkommensteuerbescheides, sei eine Fehlleistung des Gesetzgebers. Der Beitragspflichtige habe keinen Einfluss auf die Arbeitsweise seines Finanzamtes. Die Beitragsbemessung bei Ãnderung des Arbeitseinkommens kÃ¶nne nicht davon abhÃ¤ngen, ob der Beitragspflichtige bei rascher und fehlerfreier Arbeitsleistung seines Finanzamtes schnell in die Lage versetzt werde, den Ãnderungsnachweis zu fÃ¼hren, oder ob er auf den Erlass des Bescheides

lange warten mÃ¼sse. Der KlÃ¤ger strebe weiterhin eine verfassungsrechtliche KlÃ¤rung der Frage an, ob es gerechtfertigt sein kÃ¶nne, die BerÃ¼cksichtigung eines gegenÃ¼ber vorherigen EinkommenszeitrÃ¤umen niedrigen Einkommens bei der Beitragsbemessung von der finanzamtlichen Einkommensfeststellung abhÃ¤ngig zu machen, oder ob der Einkommensteuerbescheid auf den Zeitpunkt zurÃ¼ckwirke, fÃ¼r welchen der Bescheid verÃ¤nderte EinkÃ¼nfte feststelle.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 09.11.2000 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 11.02.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.05.1998 zu verurteilen, die HÃ¶he der von MÃ¤rz bis September 1997 zu entrichtenden BeitrÃ¤ge auf der Grundlage des im Einkommensteuerbescheid fÃ¼r 1996 festgestellten Einkommens festzusetzen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie halte die GrÃ¼nde der erstinstanzlichen Entscheidung fÃ¼r zutreffend. Der KlÃ¤ger habe zugestanden, dass sich das angefochtene Urteil im Einklang mit dem Gesetzeswortlaut befinde. Die Beklagte sei als ausfÃ¼hrende Verwaltung an die Gesetze gebunden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt des Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen und auf die beigezogene Verwaltungsakte, die dem Senat vorlagen.

Mit Schreiben vom 13.03.2001 hat der Senat die Beteiligten zur Absicht angehÃ¶rt, den Rechtsstreit durch Beschluss gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 4 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu entscheiden. Es bestand Gelegenheit zur Stellungnahme.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist statthaft und zulÃ¤ssig (Â§ 143 SGG), erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet.

Der Senat konnte die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SG Leipzig nach AnhÃ¶rung der Beteiligten durch einstimmigen Beschluss der Berufsrichter als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckweisen. Eine mÃ¼ndliche Verhandlung war nicht erforderlich (Â§ 153 Abs. 4 Satz 1 SGG). Die angefochtenen Entscheidungen des SG und der Beklagten sind nicht zu beanstanden. Dem KlÃ¤ger steht ein Anspruch auf Festsetzung von PflichtbeitrÃ¤gen fÃ¼r die Zeit von MÃ¤rz bis September 1997 auf der Grundlage des im Einkommensteuerbescheides fÃ¼r 1996 festgestellten Einkommens nicht zu.

Die Beteiligten gehen Ã¼bereinstimmend davon aus, dass sich die angefochtenen

Entscheidungen im Einklang mit dem Gesetzeswortlaut zu Â§ 165 SGB VI befinden. Gegenstand des Berufungsverfahrens ist nur die Frage, inwieweit die verfassungsrechtlichen Bedenken des KlÃ¤gers gegen die Regelungen in Â§ 165 Abs. 1 Satz 8 SGB VI gerechtfertigt sind.

Beitragspflichtige Einnahmen sind bei selbstÃ¤ndig TÃ¤tigen ein Arbeitseinkommen in HÃ¶he der BezugsgrÃ¶Ãe, bei Nachweis eines niedrigeren oder hÃ¶heren Arbeitseinkommens jedoch dieses Arbeitseinkommen (Â§ 165 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VI). FÃ¼r den Nachweis des von der BezugsgrÃ¶Ãe abweichenden Arbeitseinkommens nach Satz 1 Nr. 1 und 6 sind die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid fÃ¼r das zeitnaheste Kalenderjahr ergebenden EinkÃ¼nfte aus der versicherungspflichtigen selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit so lange maÃgebend, bis ein neuer Einkommensteuerbescheid vorgelegt wird. Der Einkommensteuerbescheid ist dem TrÃ¤ger der Rentenversicherung spÃ¤testens zwei Kalendermonate nach seiner Ausfertigung vorzulegen. Statt des Einkommensteuerbescheides kann auch eine Bescheinigung des Finanzamtes vorgelegt werden, die die fÃ¼r den Nachweis des Arbeitseinkommens erforderlichen Daten des Einkommensteuerbescheides enthÃ¤lt. Ãnderungen des Arbeitseinkommens werden vom ersten das auf die Vorlage des Bescheides oder der Berechnung folgenden Kalendermonats, spÃ¤testens aber vom Beginn des dritten Kalendermonats nach Ausfertigung des Einkommensteuerbescheides, an berÃ¼cksichtigt (Â§ 165 Abs. 1 Ziff. 3, 6 ff.). Dem Â§ 165 Abs. 1 Satz 2 wurden durch Art. 1 Nr. 26, 17 Abs. 1 des SGB VI-Ãnderungsgesetzes vom 22.12.1995 (BGBl. I, S. 1824) mit Wirkung ab 01.01.1996 die SÃ¤tze 3 bis 10 hinzugefÃ¼gt. Die GesetzesergÃ¤nzung trug den praktischen Schwierigkeiten Rechnung, die sich fÃ¼r die RentenversicherungstrÃ¤ger dadurch ergaben, dass die fÃ¼r die Beitragsbemessung maÃgeblichen Feststellungen des Finanzamtes bei BeitragsfÃ¤lligkeit noch nicht zur VerfÃ¼gung standen (Hauck/Haines, Kommentar SGB VI [Finke] Â§ 165 Rn 6a â Stand 8/98). Ein niedrigeres oder hÃ¶heres Arbeitseinkommen i.S. von Â§ 15 SGB IV ist als Regelarbeitseinkommen gemÃ¤Ã Â§ 165 Abs. 1 Satz 3 SGB VI nachzuweisen. Der Nachweis des von der BezugsgrÃ¶Ãe abweichenden Arbeitseinkommens ist fÃ¼r die Personengruppe der in Abs. 1 Nr. 1 genannten SelbstÃ¤ndigen ab 01.01.1996 durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides zu fÃ¼hren. Dieser ist fÃ¼r die Feststellung der Beitragsbemessungsgrundlage so lange maÃgebend, bis ein neuer Beischeid vorgelegt wird. FÃ¼r die Berechnung des Beitrages nach dem tatsÃ¤chlichen Einkommen obliegt dem SelbstÃ¤ndigen in vollem Umfang der Nachweis. Es reicht eine Anzeige aus, ein Antrag ist nicht erforderlich. Im Rahmen des Nachweises hat der Versicherte zu belegen, dass es sich bei dem von ihm vorlegten Einkommensteuerbescheid um den letzten Bescheid fÃ¼r das zeitnaheste Kalenderjahr handelt. Der RentenversicherungstrÃ¤ger ist seinerseits nicht verpflichtet, gemÃ¤Ã Â§ 21 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) beim zustÃ¤ndigen Finanzamt nachzuprÃ¼fen, ob es sich um den letzten Bescheid fÃ¼r das zeitnaheste Kalenderjahr handelt. Ein mangelnder Nachweis geht zu Lasten des Versicherten, da dann das Arbeitseinkommen nicht nachgewiesen ist und eine Feststellung der Beitragsbemessungsgrundlage nach dem tatsÃ¤chlichen Einkommen nicht zeitgerecht erfolgen kann (Kasseler Kommentar, Scholz Â§ 165 SGB VI Randziff. 7, Rn 7a f., Stand Mai 1997). An Stelle des Einkommensteuerbescheides kann der Versicherte nach Abs. 1 Satz 7 auch eine

Bescheinigung des Finanzamtes vorlegen und kann damit verhindern, dass der RentenversicherungstrÃ¤ger sonstige hier nicht relevante Daten aus dem Einkommensteuerbescheid zur Kenntnis bekommt. Nach Abs. 1 Satz 8 werden Ãnderungen, die in der HÃ¶he Auswirkungen auf die Beitragsberechnung haben, vom Ersten des auf die Vorlage des Einkommensteuerbescheides bzw. der Bescheinigung des Finanzamts folgenden Monats durch den RentenversicherungstrÃ¤ger berÃ¼cksichtigt. Diese Regelung stellt ab auf die Ãnderung des Arbeitseinkommens bei bereits einkommensgerechter Beitragszahlung. Aufgrund der praxisbezogenen Schwierigkeiten ist bei der Beitragsermittlung jedenfalls bei einer BeitragsÃ¤nderung mit Abs. 1 Satz 8 das Monatsprinzip wieder eingefÃ¼hrt worden. Der Wechsel vom Regelbeitrag zur einkommensgerechten Beitragszahlung kann jedoch vom RentenversicherungstrÃ¤ger nur fÃ¼r die Zukunft berÃ¼cksichtigt werden. Die Vorschrift enthÃ¤lt keine Regelungen Ã¼ber die Mindestbeitragsbemessungsgrenze. Soweit der SelbstÃ¤ndige kein oder ein negatives Einkommen nachweisen kann, entfÃ¤llt eine Beitragszahlung. Rentenrechtlich zu berÃ¼cksichtigende Zeiten werden dann nicht zurÃ¼ckgelegt (vgl. Kasseler Kommentar a.a.O. Rn 9 ff.).

Den besonderen Fall, in dem ein noch nicht steuerlich veranlagter SelbstÃ¤ndiger wegen verÃ¤nderter EinkommensverhÃ¤ltnisse seine BeitragshÃ¶he Ã¤ndern mÃ¶chte, berÃ¼cksichtigt das Gesetz nicht. Zutreffend hat das SG ausgefÃ¼hrt, dass bei besonderen HÃ¤rtefÃ¤llen einfach gesetzliche Regelungen bestehen, wie die MÃ¶glichkeit, um Stundung, Erlass oder Niederschlagung der Beitragsschuld zu ersuchen, um solche HÃ¤rten abzumildern. Verfassungsrechtliche Bedenken lassen sich unter BerÃ¼cksichtigung der dargestellten UmstÃ¤nde nicht herleiten. Vorliegend hat das Finanzamt nach Vorlage der SteuererklÃ¤rung vom Juni 1997 bereits am 06.08.1997 den Einkommensteuerbescheid fÃ¼r 1996 erlassen. Bei frÃ¼hestmÃ¶glicher Weiterleitung des Bescheides an die Beklagte, hÃ¤tten die BeitrÃ¤ge des KlÃ¤gers bereits ab September 1997 einkommensentsprechend reduziert werden kÃ¶nnen.

Der Fachausschuss fÃ¼r Versicherung und Rente (FAVR) hat im Zusammenhang mit Auslegungsfragen beschlossen (FAVR 3/96 TOP 12), dass fÃ¼r die HÃ¶he einkommensabhÃ¤ngiger PflichtbeitrÃ¤ge von SelbstÃ¤ndigen die Vorschriften des Â§ 165 Abs. 1 SGB VI gelten. WÃ¤re die Festsetzung von BeitrÃ¤gen gemÃ¤Ã Â§ 165 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Satz 3 und 4 SGB VI nach Lage des einzelnen Falles unbillig, weil das tatsÃ¤chliche Arbeitseinkommen in keinem vertretbaren VerhÃ¤ltnis mehr zu dem Arbeitseinkommen auf der Grundlage des letzten Einkommensteuerbescheides steht, kÃ¶nnen die RentenversicherungstrÃ¤ger in Anlehnung an die Billigkeitsregelungen des Â§ 76 SGB IV die BeitrÃ¤ge nach dem nachgewiesenen tatsÃ¤chlichen Einkommen festsetzen. Die MÃ¶glichkeit der Stundung, Niederschlagung oder des Erlasses von BeitrÃ¤gen in unmittelbarer Anwendung des Â§ 76 SGB IV bliebe unberÃ¼hrt.

Gemessen an diesen MaÃstÃ¤ben sind die angefochtenen Entscheidungen nicht zu beanstanden. Im Einzelfall kann nicht festgestellt werden, dass das tatsÃ¤chliche Arbeitseinkommen des KlÃ¤gers in keinem vertretbaren VerhÃ¤ltnis mehr zu

seinem Arbeitseinkommen auf der Grundlage des letzten Einkommensteuerbescheides stand.

Die genannten Vorschriften und ihrer Auslegung sind verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Insbesondere liegt keine Verletzung der Grundrechte des KlÃ¤gers aus Art. 14 und Art. 3 GG vor. Bei den Regelungen der beitragspflichtigen Einnahmen selbstÃ¤ndig TÃ¤tiger ist nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber im vorliegenden Fall zustehende GestaltungsspielrÃ¤ume Ã¼berschritten hat. Vielmehr gewÃ¤hrleistet die auf die Zukunft und nicht auf rÃ¼ckwirkende Ãnderung gerichtet Regelung des Â§ 165 Abs. 1 SGB VI die Gleichbehandlung aller Versicherten und aller nach dem SGB VI mit BeitrÃ¤gen zur gesetzlichen Rentenversicherung belasteten Personen. Diese Rechtslage ist fÃ¼r den KlÃ¤ger auch nicht unzumutbar, da er, wie bereits ausgefÃ¼hrt, Regelungen zur Vermeidung besonderer HÃ¤rten vorhanden sind. Ebenso ist das Bundessozialgericht (BSG) in seinem Urteil vom 10.12.1998 (B 12 RJ 12/98R SozR 3-2600 Â§ 165 SGB VI Nr. 1) im Zusammenhang mit der Versicherungspflicht von SelbstÃ¤ndigen durch das SGB VI-Ãnderungsgesetz vom 15.12.1995 (a.a.O.) mit Wirkung vom 01.01.1996 auf verfassungsrechtliche Fragen nicht eingegangen und hat demzufolge verfassungsrechtliche Bedenken gegen die genannte Regelung nicht aufkommen lassen. Demnach gehen sowohl die Rechtsprechung als auch die einschlÃ¤gige Literatur davon aus, dass die sozialrechtlichen Regelungen und Vorschriften zu Â§ 165 Abs. 1 SGB VI verfassungskonform sind. Dieser Wertung schlieÃt sich der Senat nach eigener PrÃ¼fung an. Aus den genannten GrÃ¼nden blieb die Berufung ohne Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 13.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024